

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zur Dringlichen Vorlage – zur Beschlussfassung –
(gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes)

Feststellung der Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes
Drucksache 19/0066

Engere Befristung der Feststellung der Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

In Satz 2 wird die Befristung „31. Januar 2022“ geändert in „15. Januar 2022“.

Begründung

Die Feststellung der sog. epidemischen Notlage gem. § 28 a Infektionsschutzgesetz zieht erhebliche Eingriffsmöglichkeiten der Exekutive nach sich. Daher sieht § 28 a Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz vor, dass auf dieser Vorschrift basierende Rechtsverordnungen grundsätzlich auf vier Wochen zu befristen sind.

Die Befristung auf den 15. Januar 2022 stellt sicher, dass eine vom Senat beschlossene Verordnung mit Ablauf dieser Zeitspanne automatisch wieder außer Kraft tritt, sofern das Abgeordnetenhaus die Geltung der sog. epidemischen Notlage nicht verlängert. Das Abgeordnetenhaus wird am 13. Januar 2022 regulär tagen. Zu diesem Zeitpunkt wird sich bereits erwiesen haben, inwieweit sich die zurzeit absehbare konkrete Gefahr der Omikron-Variante manifestiert hat. Das Abgeordnetenhaus kann dann bei Bedarf die Feststellung der „epidemischen Notlage“ verlängern.

Berlin, 21. Dezember 2021

Czaja, Jotzo, Kluckert
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin